

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XCVI.

Bern, 7. März 1800. (16. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 6. Februar.

(Fortsetzung.)

Rubli ist nicht mit Crauern hierüber einig; er wünschte große Urversammlungen von 4000 Actib. Bürgern, stimmt aber einseitigen der Minorität bei.

Crauer wiederholt, daß jetzt noch nicht von den Urversammlungen die Rede seyn soll, und verlangt nochmals Tagesordnung über Murets Antrag.

Laslechere hat zwar keinen Begriff davon, wie die Republik mit Distrikten und Biertheilen allein organisiert werden könne; indeß stimmt er nun Murets Meinung bei.

Crauers Vertagung wird beschlossen, und ebenso, daß Morgen Luthards Bericht über die Weise, die Constitution zu debattiren, in Berathung genommen werde.

In geschlossener Sitzung macht die Zehnercommission eine unbedeutende Anzeige.

Senat, 7. Februar.

Präsident: Badour.

Der Bericht über die Weise, wie die Constitution discutirt werden soll, wird in Berathung genommen. (Er ist abgedruckt in St. 59 und 60.)

Lang verlangt artikelweise Behandlung.

Dieser Antrag wird angenommen. (S. die Art. S. 240.)

Art. I. Einem der zwei Entwürfe soll die Priorität gegeben werden.

Pettolaz findet es sonderbar, von der Priorität zu sprechen, während die Grundlagen des Entwurfs der Majorität bereits ganz umgestürzt sind. Er will Titelweise den Entwurf der Minorität debattiren lassen.

Lüthi v. Sol. Es ist nur noch ein Projekt, dasjenige der Minorität übrig. Der ganze Plan der Majorität ist umgestürzt. Man lege nun Crauers Entwurf zur Grundlage unserer Arbeit.

Rubli ist Pettolaz Meinung.

Crauer behauptet, das Reglement erfordere, daß dem einen Plan die Priorität zuerkannt werde.

Nothli. Durch Überkennung der Eligibilität hört der Plan der Majorität überall auf.

Bundt will nun Artikelweise den Plan der Minorität discutiren lassen.

Die Commission, die einen Vorschlag über die Priorität des einen Constitutionsentwurfs machen sollte, wird verworfen.

Barras verlangt eine Commission, die untersuchen soll, ob der Vorschlag der Minorität in Hinsicht auf die Kosten ertraglich sey — er glaubt dieß durchaus nicht, und alsdann dürfen wir auch an die Annahme eines solchen Plans nicht denken.

Crauer. Bei der Discussion wird man alles abändern können, was in irgend einer Rücksicht unzweckmäßig scheinen möchte. Ich erkläre auch, daß ich selbst schon in sehr vielen Punkten meine Meinung geändert habe.

Rubli will den Senat beruhigen über Barras Besorgniß: gerade große Ersparniß war der Zweck der Arbeit der Commission.

Bundt ist gleicher Meinung.

Cart hält Barras Antrag für zu frühzeitig; die Discussion soll nur über die Priorität eines der drei vorgelegten Entwürfe eröffnet seyn.

Man geht zum Abstimmen über die Priorität der drei Constitutionsentwürfe.

Lüthard steht auf für den von Usteri und Lüthi vorgelegten Entwurf. Fuchs für den von Muret vorgelegten Entwurf.

Die Priorität wird also dem Plan der Minorität gegeben.

Debeven. Die von Barras verlangte Commission soll auch den Zusammenhang zwischen den höhern und niedern Beamten nach Crauers Plan, und ob die Distriktsgerichte als Appellationsgerichte dürfen angesehen werden, untersuchen.

Cart. Diese Anträge sind außer der Ordnung; man fahre fort, Luthards Bericht zu discutiren. Angenommen.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 werden ohne Discussion angenommen.

Art. 6. Mittelholzer will jedesmal die Motionen über einen Abschnitt einer neuen durchs Scrutinium ernannten Commission zuweisen.

Cart unterstützt diese Meinung, und fügt bei, daß wer eine Motion macht, nicht selbst soll in die Commission gewählt werden.

Crauer ist gleicher Meinung.

Lüthard. Die Absicht war Unzusammenhang der Arbeit zu vermeiden, dazu ist niemand besser im Stand als die Constitutionscommission. Die Zuordnung der Urheber der Motionen beruht darauf, weil sie unmotivirte Motionen eingeben sollen.

Mittelholzer. Gerade darum sollen diese Rückweisungen nicht an die Constitutionscommission geschehen; die Majorität hat Abneigung gegen alles, was die Minorität vorschlägt, und diese könnte zu sehr für ihr Werk eingenommen seyn; auch wird erst über jeden Titel im Senat discutirt, und die Anträge also motivirt werden.

Der Artikel wird nach Mittelholzers Verbesserung angenommen.

Wettolaz erhebt sich gegen Cart's Beisatz.

Muret kann sich nicht genug über das Mißtrauen, das man gegen Glieder der Gesetzgebung äußert, wundern: eine Ausschließung der Opinionsden von den Commissionen will er nicht zugeben, und verlangt darüber Tagesordnung.

Mittelholzer. Niemand will nothwendiges Ausschließen, nur sollen sie nicht von Rechtswegen Mitglieder seyn.

Lüthard. Ja freilich will jenes Cart.

Cart beharrt auf seiner Meinung.

Kubli glaubt, man könne es der Commission überlassen, die Opinanten zuzuziehen.

Cart nimmt seinen Antrag zurück.

Art. 7. Bonstüe findet dieß etwas bedenklich. Der Senat sollte auch einen neuen oder Mittelweg, den die Commission vorschlagen würde, in Berathung nehmen können.

Crauer. Als Mitgliedern des Senats steht es den Mitgliedern der Commission immer frei, eigene Vorschläge zu machen.

Kubli will den Artikel weglassen; der Senat soll sich zu nichts verpflichten.

Lang. Bindet man sich nicht durch ein solches Reglement, so werden wir nie zu einer Constitution kommen. Er stimmt für den Artikel.

Keding unterstützt Kubli, und will neue gute Ideen nicht durch ein Reglement gewaltsam entfernen.

Lang behauptet, eine solche Einschränkung finde gar nicht statt in dem Vorschlag.

Muret. Die Discussion wird endlos, ohne solche Beschränkung.

Diethelm. Es fragt sich: will man die Constitution mit offenen oder beschlossnen Augen machen; jenes geht langsamer — Ich stimme zu Verwerfung des Artikels.

Genhard will der Commission Verbesserungen und Zusätze vorzuschlagen überlassen.

Meyer v. Arb. stimmt diesem Antrag bei.

Crauer beharrt auf der Annahme des Art.

Der Artikel wird angenommen.

Art. 9. Angenommen, mit der Abänderung, daß anstatt der Constitutionscommission eine andere Commission beauftragt wird.

Art. 9. Lüthard will diesen Artikel etwas näher bestimmen, um Mißbräuche zu verhüten — Er soll nur zu verstehen seyn, von Redactionen, die auf ganz neu aufgestellten Grundsätzen beruhen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Art. 10. Angenommen.

Art. 11. Lüthard hält eine permanente Commission für nothwendig zu dieser Arbeit; er will eine solche durchs geheime Stimmenmehr ernennen lassen.

Der Artikel und Lüthards Antrag werden angenommen.

Art. 10. Muret. Allzulange Sitzungen tauzen zu reifen Beratungen nicht — Man versammle sich also genau um 9 Uhr.

Der Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arb. will einen Artikel beifügen — daß nemlich jeder Abschnitt, so wie er angenommen ist, an den großen Rath gesandt werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Scherer verlangt weiter, daß alle Abstimmungen nach dem Namensaufruf geschehen.

Meyer v. Arb. findet, dies würde die Arbeit sehr verlängern.

Muret verlangt nun, daß am Montag der erste Abschnitt der Constitution an der Tagesordnung sey. Angenommen.

Diethelm. Ein Titelblatt zur Constitution ist nothwendig — Die Tellen haben die reinste Demokratie eingeführt; (man lacht) wenn ihre Nachkommen nicht ausgeartet wären, so wären sie noch jetzt bei ihren Rechten geblieben; mit Beistand Gottes errangen jene die Freiheit. Wir sind im Begriff die Freiheit neu zu gründen, und wollen also nachahmen, diesen unsern Vorfahren, um Tugend und Treue nicht zu vergessen. Ich schlage als Titelblatt der neuen Constitution vor: Im Namen Gottes des Allmächtigsten, wird die neue Verfassung dem Volk zur Annahme vorgelegt.

Obmann wünschte mit Diethelm, daß wir so weit wären, ein Titelblatt zu verfertigen; er will heute aber lieber die Commission ernennen lassen, die beschlossen ward.

Augustini. Es wird hoffentlich seiner Zeit geschehen, was Diethelm verlangt.

Mittelholzer will heute nur die Commission, der die Motionen über den ersten Abschnitt zuzuwenden sind, ernennen lassen.

Muret will erst die Anträge erwarten.

Grosser Rath, 5. März.

Präsident: Anderwerth.

Escher. Vor einiger Zeit ist eine Bittschrift der Gemeinde Inau, im Kanton Zürich, vorgelegt worden, welche begehrte, in einen einzigen Distrikt eingetheilt zu werden. Diesem Begehren ward entsprochen. Nicht lange hernach kam wieder eine Bittschrift von Inau mit dem gleichen Begehren. Man gieng über diese zweite Bittschrift in Rücksicht des Schlusses, der über die erste genommen wurde, zur Tagesordnung; nun zeigt sich aber, daß die Auszüge dieser Bittschriften uns unrichtig vorgelegt wurden, und, daß die erste Bittschrift nur die Gemeinde Unterilnau betraf; dahingegen die zweite von der Pfarrgemeinde Inau vorgelegt ward; ich fodre also Niederlegung einer Commission, um diesen Gegenstand näher zu untersuchen. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Egg v. Ryken, Bleß und Labhard.

Escher fodert, daß die Commission, welche einst über die Rechtfertigung des Direktoriums, wegen Verfälschung von einer Art Papiergeld, niedergesetzt wurde, aufgehoben werde, weil nun weder Direktorium noch solche cursirende Schuldscheine mehr vorhanden sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die volle Legitimation der Tochter des B. Samuel Bergers von Schwarzenegg.

Erlacher fodert Rückweisung an eine besondere Commission.

Cartier glaubt, der Senat habe unsern Beschluß darum verworfen, weil er nicht mehr in solche einzelne Partikularfälle eintreten will; daher fodert er Verweisung an die allgemeine Civil-Gesetzbuch-Commission. Dieser letzte Antrag wird angenommen. Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

Senat, 8. Februar.

Präsident: Badour.

Cart im Namen einer Commission berichtet über den Beschluß, den Einkauf der Kinder eines neuen Gemeinbürgers in die Theilnahme der Gemeindegüter betreffend.

Das Gesetz vom 13. Febr. 1799 sagt in seinem 12ten Art.: „Jede Gemeinde, welche solche Güter besitzt, ist verpflichtet, zum Miteigenthum derselben jeden Helvetier zuzulassen, der solches verlangt und die Bedingungen erfüllt u. s. w.“

Der Beschluß des gr. Rathes ist ganz auf dieses Gesetz begründet. Nur derjenige soll zum Miteigenthum der Gemeindegüter zugelassen werden, der sich dafür meldet. Nun ist aber klar, daß der Bürger, der wirklich lebende Kinder hat und jenes Miteigenthum nur für sich begehrt, seine lebenden Kinder dessen nicht theilhaft macht; eben so klar ist, daß wenn er das Miteigenthum auch für sie verlangt, der Preis in Verhältniß ihrer Anzahl, ihres Alters und Geschlechtes seyn wird; Regel, die bis dahin allenthalben beobachtet ward.

Die Resolution des grossen Rathes unterscheidet darum sehr richtig die zur Zeit der Aufnahme des Vaters lebenden Kinder, von den später gebornen — im ersten Fall sollen sie nur insofern am Gemeindegüter Theil haben, als sie an der Erwerbung desselben Theil nahmen — im zweiten Fall erben sie das Recht auf das Gemeindegüter und sind de facto Miteigenthümer. — Endlich sorgt der Beschluß dafür, daß die ehemaligen Gemeindegüter in keinem Fall übertriebene Forderungen machen können, indem sie solche den Verfügungen des 16. und 17. Art. des Gesetzes vom 13. Febr. unterwirft.

Die Commission rath deßwegen einmüthig zur Annahme des Beschlusses. (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsrathhalter des Kantons Zürich an alle seine Kantonsmitbürger.

Ein Beschluß des Vollziehungsausschusses der helvetischen Republik vom 17. Febr. trägt mir die Stelle eines Regierungsrathhalters unsers Kantons auf.

Ein solches Zutrauen berechtigt Euch zu Erwartungen, die mich zurückschrecken sollten.

Und dennoch, Bürger! folg' ich diesem Rufe mit derjenigen Dahingebung, welche, nach ernster Ueberlegung, die Pflicht mir gebet.

Ich weiß es, ich übernehme für meine, zu solcher Arbeit, noch wenig geübten Kräfte, eine fast übergroße Last; aber diejenigen, welche mich gewürdigt haben, mir dieselbe aufzulegen, werden sie mir auch wieder abzunehmen wissen, in dem Augenblick, wo das allgemeine Beste es erfordert wird.

Aber, vor allen Dingen, Bürger! ist mir Euer Zutrauen unentbehrlich. Ohne dasselbe bleibt auch der beste Wille und alle Kraft eines öffentlichen Beamten gelähmt und eitel; mit demselben hingegen wird von ihm alles Gute, ohne Zwang, durch leichte Mühe erzielt.

Allein, auf bloß blindem Glauben soll dieses Zutrauen nicht beruhen; nur durch rechtschaffene Gesinnungen, durch bewährte Grundsätze und unerrückte Befolgung derselben darf ich solches zu gewinnen und zu verdienen hoffen!